

Synopse zur 9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Satzung in der Fassung der 8. Satzungsänderung	9. Satzungsänderung	Erläuterung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
...	...	
Zweiter Teil - Versicherungsverhältnis	Zweiter Teil - Versicherungsverhältnis	
Abschnitt I - Das Mitgliedsverhältnis	Abschnitt I - Das Mitgliedsverhältnis	
§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	
§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	
	§ 12a Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestaltung	
§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft	§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft	Zu § 1 Nummer 1 der Änderungssatzung:
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	Vgl. § 1 Nummer 3 der Änderungssatzung
§ 15 Ausgleichsbetrag	§ 15 Ausgleichsbetrag	
...	...	
Vierter Teil - Finanzierung und Rechnungswesen	Vierter Teil - Finanzierung und Rechnungswesen	
Abschnitt I – Allgemeines	Abschnitt I – Allgemeines	
...	...	

Abschnitt II – Pflichtversicherung

- § 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I
- § 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung
- § 62 Umlagen/Pflichtbeiträge
- § 63 (gestrichen)
- § 64 Zusatzbeiträge
- § 65 Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen
- § 66 Überschussverteilung

...

§ 8 Aufsichtsbehörde

¹Die Aufsicht über die Kasse übt die Bezirksregierung Köln nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen aus. ²Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das auch die Aufsicht nach Maßgabe der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausübt.

Abschnitt II – Pflichtversicherung

- § 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I
- § 60a Wirtschaftsführung**
- § 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung
- § 62 Umlagen/Pflichtbeiträge
- § 63 (gestrichen)
- § 64 Zusatzbeiträge
- § 65 Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen
- § 66 Überschussverteilung

...

§ 8 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Kasse übt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus.

Vgl. § 1 Nummer 10 der Änderungssatzung

Zu § 1 Nummer 2 der Änderungssatzung:

Die Satzungsanpassung beruht auf dem dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG).

Bisher war die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln als einzige verbliebene örtliche Zusatzversorgungskasse in Nordrhein-Westfalen gespalten. Die Rechtsaufsicht oblag der Bezirksregierung, die Versicherungsaufsicht dem Innenministerium.

Mit der Neufassung des § 18 VKZVKG wird zukünftig eine Vereinheitlichung der Aufsicht, dass heißt eine „Aufsicht aus einer Hand“ durch

§ 12a Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestaltung

(1) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder aufgrund von Vereinbarungen von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15 Absatz 1 und 2 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.

(2) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das aufgrund von Vereinbarungen einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, eine betriebliche Aufgabe überträgt und in

das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

Zu § 1 Nummer 3 der Änderungssatzung:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 15 Absatz 3a, der gleichzeitig mit der Einführung des § 12a gestrichen wird (s. auch § 1 Nummer 4 der Änderungssatzung).

Alle in § 12a beschriebenen Maßnahmen zur Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestaltung, die eine Ausgleichsverpflichtung auslösen, setzen ein „Aktivwerden“ des Mitgliedes (im Wege einer Vereinbarung) voraus. In den Absätzen 1, 2 und 6 wird diesbezüglich eine klarstellende Ergänzung vorgenommen.

Die Neuregelungen in den Absätzen 2 bis 8 sollen im Interesse aller Mitglieder der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln im Abrechnungsverband I (AV I) finanzielle Verluste für die Solidargemeinschaft abwenden, die durch den zunehmenden Gebrauch einer dauerhaften Personalgestaltung entstehen können.

Insbesondere folgende Sachverhalte werden mit dieser Satzungsänderung ausdrücklich geregelt:

Absätze 2 bis 5: Ein Mitgliedsunternehmen im AV I gründet eine Tochtergesellschaft, die nicht Mitglied im AV I ist und verlagert dauerhaft Aufgaben zu dieser Tochtergesellschaft und überlässt ihr weiterhin Pflichtversicherte zur Aufgabenerfüllung im Wege einer dauerhaften Per-

diesem Zusammenhang Pflichtversicherte als Personal zur Verfügung stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 2 an die Kasse zu zahlen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die zur dauerhaften Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendig werdenden Neu- oder Ersatz Einstellungen vom Mitglied zur Pflichtversicherung angemeldet werden. ³Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

(3) Ein Abgeltungsbetrag fällt nicht an, wenn der Dritte ebenfalls Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist (zum Beispiel bei einer interkommunalen Zusammenarbeit) oder eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 abgeschlossen hat.

(4) ¹Die Kasse wird von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in der Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. ²Als nicht wesentlich wird ein finanzieller Ausfall eingestuft, wenn aufgrund der Personalgestellungen die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds – bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse angemeldeten

sonalgestellung. Künftige zur Aufgabenerfüllung erforderlich Neu- oder Ersatz Einstellungen werden von der Tochtergesellschaft vorgenommen.

Absatz 6: Ein Mitglied im AV I gründet eine Tochtergesellschaft (Beschäftigungs- oder Servicegesellschaft), die nicht Mitglied im AV I ist. Die Tochtergesellschaft hat im Wesentlichen die Aufgabe, neues Personal einzustellen und es im Wege einer Personalgestellung dem ZVK-Mitglied zur dortigen dauerhaften Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen. Neu- oder Ersatz Einstellung werden gegebenenfalls vom Mitglied zur Aufgabenerfüllung nicht mehr vorgenommen.

Die oben aufgeführten Maßnahmen führen zu einer Schädigung der Umlagegemeinschaft, da keine Neu- oder Ersatz Einstellungen beim Mitglied mehr vorgenommen werden, obwohl die Aufgaben als solche dort erhalten bleiben. Es entsteht insoweit ein geschlossener Versichertenbestand, der sich nicht mehr erneuert.

Der finanzielle Schaden, der der Umlagegemeinschaft durch die vorausgegangen beschriebenen Maßnahmen entsteht, muss das betreffende Mitglied daher in Form eines anteiligen Abgeltungsbetrages entsprechend § 12a Absatz 2 ausgleichen.

Gemäß § 12a Absatz 3 entfällt ein finanzieller Ausgleich, wenn der andere Arbeitgeber ebenfalls Mitglied im AV I der Kasse ist oder wenn er mit der Kasse eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 abgeschlossen hat.

§ 12a Absatz 4 regelt weitere Sachverhalte, bei denen die Kasse von der Erhebung eines Ab-

pflichtversicherten Beschäftigten (gemessen in Vollzeitäquivalenten) in einem ersten Betrachtungszeitraum insgesamt um nicht mehr als fünf vom Hundert und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als jeweils eins vom Hundert in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraumes absinkt.

³Der erste Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden der ersten neuen Personalgestellung des Mitgliedes nach Inkraft-Treten dieser Bestimmung und endet mit Ablauf von fünf Jahren danach; der zweite Betrachtungszeitraum schließt sich an den ersten an und endet mit Ablauf von weiteren fünf Jahren. ⁴Eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung wird jeweils zu seinen Gunsten berücksichtigt, es sei denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von fünf Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. ⁵Werden die Regelungen dieses Absatzes in den dafür vorgesehenen Jahren nicht genutzt, ist eine Übertragung auf andere Zeiträume ausgeschlossen.

⁶Wenn die Zahl der vom Mitglied zu meldenden Personalgestellungen den Wert von drei vom Hundert erreicht, ergeht ein schriftlicher Hinweis der Kasse an das Mitglied.

(5) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben und die bisherigen Pflichtversi-

geltungsbetrages absehen kann.

§ 12a Absatz 5 entspricht bisherigem Satzungsrecht und regelt, dass die Kosten für die Erstellung eines versicherungsmathematisches Gutachtens vom Mitglied getragen werden.

§ 12a Absatz 7 lässt Einzelfallentscheidungen des Kassenausschusses bezüglich eines teilweisen oder gänzlichen Forderungsverzichtes im Zusammenhang mit Personalgestellungsmaßnahmen zu. Einzelheiten dazu werden in einer Zusatzvereinbarung mit dem Mitglied geregelt.

cherten beim Mitglied verbleiben, die zur dauerhaften Aufgabenerfüllung notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen jedoch von einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, vorgenommen werden und diese Beschäftigten dem Mitglied im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

(7) ¹Die Kasse kann von der Erhebung eines Abgeltungsbetrages mit der Zustimmung des Kassenausschusses ganz oder teilweise absehen. ²Die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten sind in einer zusätzlichen Vereinbarung zum bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis zu regeln.

(8) Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift sowie § 12 Absatz 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) ...

(2) ...

(3) ...

a) ... bis e) ...

f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.

§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) ...

(2) ...

(3) ...

a) ... bis e) ...

f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist,

§ 15 Ausgleichsbetrag

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

(3a) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag

- g) **der Kasse mitzuteilen, wenn es einem Dritten, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, Personal stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD) oder der Dritte dem Mitglied Personal stellt.**

§ 15 Ausgleichsbetrag

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

(3a) ***(weggefallen)***

Zu § 1 Nummer 4 der Änderungssatzung:

In Verbindung mit den neuen Regelungen in § 12a der ZVK-Satzung zur Personalgestaltung wird in § 13 Absatz 4 nach dem Buchstaben f ein neuer Buchstabe g angefügt.

Die Regelung in Buchstabe f beinhaltet eine Mitteilungspflicht des Mitgliedes in den Fällen des bisherigen § 15 Absatz 3a beziehungsweise jetzt neuen § 12a Absatz 1.

Ergänzend zu dieser Regelung ist das Mitglied entsprechend der angefügten neuen Regelung in Buchstabe g verpflichtet, der Kasse mitzuteilen, wenn es von einer Personalgestaltung im Sinne des § 12a Absätze 2 und 7 Gebrauch macht.

Zu § 1 Nummer 5 der Änderungssatzung:

Mit der Einführung des neuen § 12a wird der Absatz 3a gestrichen. Die Regelung in § 12a Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 15 Absatz 3a.

nach Absatz 1 und 2 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Pflichtversicherten und Rentenbestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.

(4) ...

§ 18 Versicherungspflicht

(1) ...

(2) ...

(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Absatz 1

a) ...

b) Arbeitnehmer, die unter die Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS oder TV Ang-O iöS) fallen.

(4) ...

§ 47 Auszahlung

(1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates

(4) ...

§ 18 Versicherungspflicht

(1) ...

(2) ...

(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Absatz 1

a) ...

b) **Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.**

(4) ...

§ 47 Auszahlung

(1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates

Zu § 1 Nummer 6 der Änderungssatzung:

Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf die Änderungen durch den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung – VKA) vom 15. September 2008.

der Europäischen Union überwiesen.

²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mit.

(2) ...

(3) ¹Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte eine/n Empfangsbevollmächtigte/n

im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen in das Ausland

erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Be-

des Europäischen Wirtschaftsraums überwiesen.

²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer **SHARE-Überweisung** erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mit.

(2) ...

(3) ¹Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedsstaates **des Europäischen Wirtschaftsraums**, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte **eine Empfangsbevollmächtigte/einen Empfangsbevollmächtigten**

im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen **außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums** erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Be-

Zu § 1 Nummer 7 der Änderungssatzung:

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht haben sich die gesetzlichen Anforderungen an die Gebühren bei Auslandszahlungen geändert. Die Kasse muss nicht nur die Kosten für Überweisungen in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sondern für Überweisungen in einen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) tragen (§§ 675q, 575e Absatz 2 Satz 1, 675d Absatz 1 Satz 2 BGB). Neben Überweisungen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind also künftig auch Überweisungen nach Island, Liechtenstein und Norwegen erfasst. Zahlungen außerhalb des EWR erfolgen auf Kosten und Gefahr der beziehungsweise des Berechtigten.

Redaktionelle Anpassung

etriebsrentenberechtigten.

§ 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen:

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
 - a) ...
 - b) ...
 - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld,

- d) ...
- e) ...

sowie

2. ...
3. ...
 - a) ...
 - b) ...

etriebsrentenberechtigten.

§ 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen:

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
 - a) ...
 - b) ...
 - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, **(weggefallen)** Unterhaltsgeld und Verletztengeld,

- d) ...
- e) ...

sowie

2. ...
3. ...
 - a) ...
 - b) ...

Zu § 1 Nummer 8 der Änderungssatzung:

Die Anzeigepflicht von Betriebsrentenberechtigten für den Bezug von Übergangskrankengeld kann gestrichen werden, da sie inzwischen keine Bedeutung mehr hat.

- 4. ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

- (1) ...
- (2) ¹Ergibt sich bei der Freiwilligen Versicherung

ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) ...

§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

- (1) ¹Der Finanzbedarf für die Kassenleistungen aus der Pflichtversicherung wird für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr festgestellt. ²Zur Deckung dieses Finanzbedarfs sind die Umlagen für den Deckungsabschnitt nach versicherungsmathematischen Grundsät-

- 4. ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

- (1) ...
- (2) ¹Ergibt sich bei der Freiwilligen Versicherung

im Tarif 2002

ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) ...

§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

- (1) ¹***Der Umlagesatz und der Zusatzbeitrag werden für die Dauer von maximal fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt.*** ²***Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen, die vom Verantwortlichen Aktuar in einem Fi-***

Zu § 1 Nummer 9 der Änderungssatzung:

Mit der Einführung der neuen Tarifes 2010 (ZVK PlusPunktRente) im Versicherungszweig der Freiwilligen Versicherung zum 1. Januar 2010 ist die Ergänzung erforderlich.

Eine Absenkung der Anwartschaften und/oder Ansprüche ist nur im alten Tarif 2002 vorgesehen.

Der zum 1. Januar 2010 neu eingeführte ZVK PlusPunktRenten-Tarif ist von Beginn an auf der Basis der Garantieleistung kalkuliert.

Zu § 1 Nummer 10 der Änderungssatzung:

Im Rahmen der schrittweisen Umstellung des Finanzierungssystems der Zusatzversorgungskasse von einer Umlagefinanzierung auf ein kapitalgedecktes System ist eine Anpassung

zen so festzusetzen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der Pflichtversicherung und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts insoweit vorhandenen Teilvermögen - jedoch ohne das Vermögen nach § 56 Absatz 2 Satz 2 - voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. ³Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den Anwartschaften und Leistungen aus der Pflichtversicherung dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten. ⁴Nach spätestens fünf Jahren ist der Bedarf an Umlage für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt).

(2) ...

finanzierungsgutachten dokumentiert werden. ³Um einen kontinuierlichen Verlauf zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung für den Deckungsabschnitt ein zeitlich unbegrenzter Zeitraum betrachtet werden. ⁴Der Umlagesatz und Zusatzbeitrag sind während des Deckungsabschnitts zu überprüfen, wenn die jährlich stattfindenden Prüfungsrechnungen durch den Verantwortlichen Aktuar zeigen, dass sich die Rahmenbedingungen der dem Finanzierungsgutachten zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen wesentlich verändert haben.

(2) ...

§ 60a Wirtschaftsführung

(1) Für die Kasse werden jährlich von der Kassenleitung und der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss und ein Lagebericht erstellt.

(2) Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums

des Satzungsparagrafens erforderlich. Die Änderung von § 60 Absatz 1 der ZVK-Satzung ist mit dem Verantwortlichen Aktuar der Kasse abgestimmt.

Zu § 1 Nummer 11 der Änderungssatzung:

Die Wirtschaftsführung und die Prüfung der ZVK der Stadt Köln als örtliche Zusatzversorgungskasse richtet sich gemäß § 25 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) nach den für ihren Trägern (hier: die Stadt Köln als kassentragendes Mitglied) geltenden Vorschriften. Laut § 95 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist für die Stadt Köln der Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts-

von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und dem Kassenausschuss vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Köln zuzuleiten.

(4) ¹Für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten folgende Regelungen:

- **²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf des 31. Juli nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums von der Kassenleitung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und dem Kassenausschuss vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Köln zuzuleiten.**
- **³Der Rat der Stadt Köln stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.**
- **⁴Von einer öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie einer öffentlichen Auslegung wird abgesehen.**

jahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Auch § 26 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sieht eine entsprechende 3-Monatsfrist für die Aufstellung von Jahresabschluss und Jahresbericht vor. Von dieser Frist kann gemäß § 25 Nummer 4 VKZVKG nach näherer Bestimmung der Satzung abgewichen werden.

Im Hinblick auf die zeitaufwändige Datenerhebung bei den einzelnen Mitgliedern und deren anschließenden Verarbeitung im Jahresabschluss und Lagebericht, macht die Zusatzversorgungskasse von der Möglichkeit einer abweichenden Fristsetzung im Wege einer Satzungsregelung Gebrauch.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten der Satzungsänderung):

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- a) § 1 Nummer 2 mit Wirkung zum 29. April 2010 (In-Kraft-Treten des VKZVKG),
- b) § 1 Nummer 6 mit Wirkung zum 1. September 2008 (In-Kraft-Treten des TV Fleischuntersuchung),
- c) § 1 Nummer 7 mit Wirkung zum 31. Oktober 2009 (In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht) und
- d) § 1 Nummer 9 mit Wirkung zum 1. Januar 2010

in Kraft.